

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 65/79

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 16. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dr. Hoegen, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständig für die Entscheidung
über die Erinnerung der Antrags-
gegnerin vom 21. August 1979 ist
das Amtsgericht Moers.

G r ü n d e :

Die Erinnerung richtet sich eindeutig gegen den Bescheid des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Moers vom 1. August 1979, mit dem dieser es abgelehnt hat, die Rechtskraft des Scheidungsausspruchs zu bescheinigen, weil über den Versorgungsausgleich noch nicht rechtskräftig entschieden sei. Über diese Erinnerung hat nach § 576 Abs. 1 ZPO das Amtsgericht Moers als das Prozeßgericht zu entscheiden, dem der Urkundsbeamte angehört. Darauf hatte bereits das Oberlandesgericht mit Recht hingewiesen. Bestätigt das Amtsgericht die ablehnende Entscheidung seines Urkundsbeamten oder weist es den Antrag auf Erteilung der Rechtskraftbescheinigung schon deshalb zurück, weil nach seiner Ansicht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts nach § 706 Abs. 1 ZPO zuständig wäre, so findet hiergegen die Beschwerde statt (§§ 576 Abs. 2, 567 Abs. 1 ZPO), über die das Oberlandesgericht zu entscheiden hätte (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 119 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

- 3 -

Im vorliegenden Verfahren der Gerichtsstandsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO war nur darüber zu befinden, welches Gericht zur Entscheidung über die Erinnerung der Antragsgegnerin gegen den Bescheid des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Moers zuständig ist. Dagegen war hier, nachdem der Urkundsbeamte seine Zuständigkeit im Sinne von § 706 Abs. 1 ZPO bejaht hatte, nicht darüber zu entscheiden, ob er oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts gegebenenfalls das Rechtskraftzeugnis zu erteilen hätte.

Dr. Grell

Dr. Hoegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)